

**Anhang zur Stellungnahme des Kantons Solothurn vom 27. März 2018
zur Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes BZG**

Bemerkungen und Anträge zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 3

Antrag: Der Begriff der Führungsorgane ist im Titel und mit einem neuen Absatz zu ergänzen: Neuer Abs. 1: Die Führungsorgane, Partnerorganisationen und Dritte arbeiten in der Vorsorge und der Ereignisbewältigung zusammen. Abs. 1 wird neu Abs. 2 Partnerorganisationen.

Begründung: Der Begriff der Führungsorgane (Führung) wird neu bei den Aufgaben des Bundes und den Aufgaben der Kantone aufgeführt. Die Zusammenarbeit der Führungsorgane mit den Partnerorganisationen und den Dritten soll in Art. 3 beschrieben werden. Die Führungsorgane sind in der Vorsorge und im Einsatz wesentlich für die Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen und den Dritten verantwortlich.

Art. 3 Abs. 1 Bst. b

Antrag: Der Wortlaut ist zu präzisieren: "die Feuerwehr zur Rettung sowie zur Sicherstellung der Schadenwehr bei Brand-, Natur- und Spezialereignissen (inkl. ABC-Ereignissen)"

Begründung: Die im Entwurf vorgesehene Formulierung ist nicht korrekt. Die Feuerwehr hat gemäss geltenden kantonalen Gesetzen die Aufgabe, die Intervention bei Brand-, Natur- und Spezialereignissen wie z.B. Personenrettung, ABC-Ereignisse und allgemeiner Schadenwehr sicherzustellen.

Art. 3 Abs. 1 Bst. d

Antrag: Die technischen Betriebe sind im Erläuternden Bericht zu umschreiben.

Begründung: Ein einheitliches Verständnis von techn. Betrieben verlangt die klare Beschreibung der Stellen und Institutionen. Auch der Begriff der Kritischen Infrastruktur (KI) ist in die Definition aufzunehmen.

Art. 3 Abs. 1 Bst. e

Antrag: Der Wortlaut ist an Art. 27 anzupassen.

Begründung: Nach diesem Bst ist auch die Rettung schutzsuchender Personen Aufgabe des Zivilschutzes. In Art. 27 wird sie nicht als Aufgabe des Zivilschutzes aufgeführt. Dies ist in Übereinstimmung zu bringen.

Art. 3 Abs. 2

Antrag: Die Armee ist als Partnerin in einem eigenen Bst in Art. 3 Abs. 2 aufzunehmen.

Begründung: Die Armee ist eine zentrale Partnerin des Verbundsystems Bevölkerungsschutz. Daher kommt ihr ein eigener Bst in der Aufzählung zu. Im Erläuternden Bericht ist die Armee prominenter zu erwähnen.

Art. 5

Antrag: Neu ist zu formulieren: "Jede Person ist verpflichtet, im Ereignisfall die Alarmierungsanordnungen und die Verhaltensanweisungen der Behörden zu befolgen."

Begründung: Halbprivate und private Institutionen zählen auch zu den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes. Im Erläuternden Bericht sind einzig die von den Behörden erlassenen Alarmierungsanordnungen und Verhaltensanweisungen erwähnt. Dies ist zutreffend und sollte entsprechend in den Gesetzestext übernommen werden. Auch die Präzisierung, wonach dies nur im Ereignisfall gilt, ist zu ergänzen.

Art. 7

Antrag: Der Titel "Führung" ist durch "Führung und Koordination" zu ersetzen.

Begründung: Der Bund besitzt nur in Teilbereichen die Kompetenzen, um die "Führung" bei einem Ereignis zu übernehmen. Diese Zuständigkeiten sind im Erläuternden Bericht präzise darzustellen und die Begriffe zu klären (vgl. Punkt 4 der allgemeinen Bemerkungen).

Art. 7 Abs. 3

Antrag: Der Begriff "Führungsorgan" ist durch "Koordinationsorgan" zu ersetzen.

Art. 9

Antrag: Ergänzung Vorgehen bei Tierseuchen und Epidemien.

Begründung: Es ist festzulegen, ob die in Art. 9 definierten Systeme des BABS zur Kommunikation vor und während eines Ereignisses sowie zur Warnung der Bevölkerung auch im Tierseuchen- und Epidemiefall zum Einsatz kommen sollen, oder ob weiterhin Systeme des BLV sowie des BAG in diesen Situationen eingesetzt werden.

Art. 9 und Art. 24

Antrag: Die Aufgaben der Kantone in der Sirenenalarmierung, die Durchführung des Auswahlverfahrens der Sirenenlieferanten durch den Bund, der Prozess der Absprachen mit den Gemeinden / Sirenenstandorten sowie die Entschädigung der Kantone für allenfalls verbleibende Aufgaben sind im Erläuternden Bericht aufzuführen. Auch sollen Massnahmen zur Sicherstellung der Alarmierung von Personen mit Hörbehinderung festgehalten werden bzw. soll der Erläuternde Bericht entsprechend ergänzt werden.

Begründung: Der Bund ist in Zukunft für die Beschaffung und den Betrieb auch der Sireneninfrastruktur inklusive deren Finanzierung zuständig. Wieweit diese Änderung zu einer Entlastung für die Kantone führt ist im Erläuternden Bericht zu ergänzen. Speziell die Aufgaben der Kantone sind im Bericht zu ergänzen.

Art. 12

Antrag: Es ist klar festzuhalten, dass der Bund zur Alimentierung der spezialisierten Einsatzorganisation keine Schutzdienstleistenden rekrutieren kann. Sind zur Leistungserbringung Schutzdienstleistende erforderlich, so ist hierfür eine Leistungsvereinbarung mit einem Kanton oder mit mehreren Kantonen abzuschliessen.

Begründung: An der Jahreskonferenz vom 19. Mai 2017 in Lugano anerkannte die RK MZF den Bedarf des Bundes für Schutzdienstpflichtige zur Erledigung seiner Aufgabe. Der Aufbau einer eigenen Zivilschutzformation beim Bund wurde von der RK MZF abgelehnt. Der Zivilschutz muss zwingend Sache der Kantone bleiben. Die Kantone können den Bund indes gegen eine kostendeckende Entschädigung bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Dies soll mittels Leistungsvereinbarungen zwischen den Kantonen bzw. einem Leitkanton und dem Bund erfolgen. Damit sollen dem Bund die erforderlichen Schutzdienstpflichtigen gegen eine entsprechende Entschädigung zur Verfügung gestellt werden. Dieser Grundsatz ist an geeigneter Stelle im Gesetz zu verankern. Die hier erwähnten spezialisierten Einsatzorganisationen können somit nicht aus Schutzdienstleistenden, die unter der Führung des Bundes stehen, alimentiert werden.

Art 12

Antrag: Ist mit einer zusätzlichen Ziffer zu ergänzen: "Bund und Kantone regeln vertraglich die Leistungen sowie die Verfügbarkeit einer solchen Unterstützung durch die spezialisierten Einsatzorganisationen im ABC-Bereich."

Begründung: Wenn sich die Kantone auf eine Bundesunterstützung im Einsatz verlassen dürfen, können sie auf die Schaffung eigener Kapazitäten verzichten oder müssen keine teuren Zusammenarbeitverträge mit grossen Kantonen eingehen. Dies funktioniert allerdings nicht, wenn die Bundesmittel im Bedarfsfall gar nicht zur Verfügung stehen, weil sie gerade im Ausland sind oder ein anderer Kanton zuerst Hilfe angefordert hat. Diese Unterstützungsleistung ist daher vertraglich zu regeln bzw. es ist festzulegen, bei welchen Fällen mit welcher Garantie eine Unterstützung der

EEVS besteht. Möglich wäre auch eine Bevorzugung einzelner regionaler Organisationen (zum Beispiel Zentralschweiz, Ostschweiz etc.). Allenfalls wäre auch eine Ergänzung im Sinne von Art. 95 möglich.

Art 12 Abs. 3

Antrag: Neu ist zu formulieren: "Der Bund beschafft und finanziert im ABC-Bereich das Einsatzmaterial für den Bund und die Kantone."

Begründung: Der Wortlaut im Entwurf verletzt die Autonomie der Kantone. Es ist deren Sache, wie sie die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen. Die Unterstützung des Bundes mit Einsatzmaterial im ABC-Bereich darf nicht an die Bildung von Interkantonalen Stützpunkten gebunden werden.

Art. 12 Abs. 4

Antrag: Neu ist zu formulieren: "Der Bundesrat kann dem BABS Rechtsetzungskompetenzen übertragen zur Festlegung von Vorgaben für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des vom Bund beschafften Materials. Das BABS berücksichtigt dabei die spezifischen Unterschiede der lokalen Organisationen."

Begründung: Der Wortlaut im Entwurf verletzt die Autonomie der Kantone. Die Organisation des Zivilschutzes ist allein Sache der Kantone. Diese sind alleine für die Gebietsaufteilung (Einsatzrayon) und die Organisation eventueller interkantonaler ABC-Stützpunkte verantwortlich. Der ABC-Schutz ist in den Kantonen nicht immer der gleichen Organisationseinheit angegliedert. Eine Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten ist daher notwendig.

Art. 15 Bst c

Antrag: Ist im Erläuternden Bericht zu erklären.

Begründung: Gemäss Art. 7 Abs. 1 übernimmt im bewaffneten Konflikt der Bund die Führung. Entsprechend ist zu Art. 15. Bst. c. im Erläuternden Bericht zu definieren, welche Aufgaben dem Bevölkerungsschutz bei einem bewaffneten Konflikt zukommen. Dabei hat der Bund konkrete Anforderungen an die Führungsorgane der Kantone zu formulieren. Da die Bildung von funktionierenden Führungsorganen unabhängig von möglichen Ereignissen eine Aufgabe der Kantone darstellt, kann auf die besondere Erwähnung des bewaffneten Konflikts in Buchstabe c evtl. verzichtet werden.

Art. 16

Antrag: Ist im Erläuternden Bericht genauer zu erklären.

Begründung: Es bestehen Unklarheiten wer für welche Aufgabe zuständig ist. Im Erläuternden Bericht sind die Aufgaben des Bundes und der Kantone genauer zu umschreiben. Dabei sind die Begriffe "Krisenkommunikation" und "Ereigniskommunikation" zu berücksichtigen.

Art .18 – Art. 21

Antrag: Die Regelung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind zu präzisieren. Es ist zu definieren, was mit "ist zuständig", "sorgt" und "ist verantwortlich" gemeint ist.

Begründung: Es ist unklar, was die Zuständigkeit bzw. Verantwortlichkeit von Bund und Kantonen genau umfasst. Eine geteilte Zuständigkeit wäre unseres Erachtens dann unumstritten, wenn die Kantone in ihrem Verantwortungsbereich selbständig handeln könnten.

Art. 18 Abs. 7, Art. 19 Abs. 8, Art. 20 Abs. 7, Art. 21 Abs. 8

Antrag: "nach Anhörung der Kantone" ist durch "im Einvernehmen mit den Kantonen" zu ersetzen.

Begründung: Aufgrund der finanziellen Beteiligung der Kantone sind diese bei Entscheiden zu den Systemen nicht bloss anzuhören, sondern die Beschlüsse sind im Einvernehmen mit den Kantonen zu fällen.

Art. 20 Abs. 8

Antrag: Pilotprojekt: Ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Im Rahmen der Projektarbeit zur Einführung eines neuen Systems kann ein Pilotprojekt lanciert werden ohne dies auf Gesetzesstufe zu verankern.

Art. 22 Abs. 1

Antrag: Ist im Erläuternden Bericht zu erklären.

Begründung: Eine bessere Koordination von Ausbildungen und Übungen wird begrüsst. Die Formulierung im Gesetzesentwurf ist jedoch unzureichend. Es ist unbedingt zu präzisieren, auf welche Stufe sich die Koordination beschränken soll. Weiter darf die Koordination der Ausbildung durch den Bund nicht mit bereits bestehenden Zuständigkeiten in Konflikt geraten (z.B. Polizei, Feuerwehr). Auf die Schaffung eines neuen Koordinationsorgans mit eigener Geschäftsstelle beim BABS ist zu verzichten. Die bereits vorhandenen und inzwischen etablierten Strukturen sind zu nutzen, z.B. SVS.

Art. 24

Antrag: Ist im Erläuternden Bericht genauer zu erklären.

Begründung: Es bestehen Unklarheiten wer für welche Aufgabe zuständig ist. Im Erläuternden Bericht sind die Aufgaben des Bundes und der Kantone genauer zu umschreiben. Ebenso ist die Entschädigung der Kantone für ihren Aufwand (erbrachte Leistung) festzulegen und zu beschreiben.

Art. 25 Abs. 3

Antrag: Neu ist zu formulieren: "Der Bundesrat regelt im Einvernehmen mit den Kantonen die Kostentragung [...]".

Begründung: Aufgrund der finanziellen Beteiligung der Kantone ist der Entscheid zur Kostentragung im Einvernehmen mit diesen und nicht alleine durch den Bundesrat zu treffen.

Art. 26 Abs. 1 Bst. c

Antrag: Neu ist zu formulieren: "das Einsatzmaterial der Kantone im ABC-Bereich (Art. 12 Abs. 3)".

Begründung: Vgl. Begründung zu Art 12 Abs. 2.

Art. 27 Abs. 1

Antrag: Bst. e wird zu f und neu «e Rettung aus schweren Trümmerlagen».

Begründung: Es werden im Abs. 1 nur Aufgaben zur Betreuung von Personen, die Unterstützung der Partner und des Rettungs- und Gesundheitswesens beschrieben. Es fehlt die Kernaufgabe der Rettung aus schweren Trümmerlagen. Sofern diese Aufgabe für den Zivilschutz bestehen bleibt, muss sie als Aufgabe im Gesetz festgehalten werden.

Art. 28 Bst b und c

Antrag: Eine Mindestdiensttagezahl ist festzulegen, z.B. 100 Tage für Militär-dienstpflichtige, 150 Tage für Zivildienstpflichtige. Die Ausführungen im Erläuternden Bericht sind entsprechend anzupassen.

Begründung: Es ist eine einfache und verständliche Lösung schaffen, die nicht zu Interpretationen führt.

Art. 28 Bst d

Antrag: Ändern in: (...) die Auslandurlaub haben (...). Ist im Zusammenhang mit der in Art. 44 Abs. 3 verankerten Meldepflicht zu regeln.

Begründung: Die Meldepflicht ist zwingend für die Schutzdienstpflichtigen zu regeln, sonst führt das zu grossen Unsicherheiten und Problemen im Vollzug. Beispielsweise Schweizer, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, sollen nicht schutzdienstpflichtig sein. Somit gilt für sie die in Art. 44 Abs. 3 verankerte Meldepflicht nicht. Diese Regelung kann folgende Auswirkung haben: Wird ein

Schweizer anlässlich der Rekrutierung schutzdienstpflichtig, unterliegt er nicht mehr dem MG. Die Regelungen des MG für Auslandschweizer (Art. 4) und bzgl. Meldepflicht (Art. 27) gelten für ihn nicht. Dagegen ist die Meldepflicht nach Art. 44 Abs. 3 des revidierten BZG zu befolgen. Nimmt dieser Schweizer nun Wohnsitz im Ausland, so ist er nach Art. 28 Bst d nicht mehr schutzdienstpflichtig und unterliegt damit auch nicht mehr der Meldepflicht. Als nicht-Schutzdienstpflichtiger ist er somit nicht verpflichtet, eine allfällige Rückkehr in die Schweiz zu melden. Darüber hinaus sieht das revidierte BZG keine Regelung vor, was mit Schweizern geschieht, die ihren Wohnsitz vom Ausland wieder in die Schweiz verlegen. Art. 30 regelt bloss die Dauer der Schutzdienstpflicht für schutzdienstpflichtige Personen und gilt somit nicht für Auslandschweizer, die nicht mehr schutzdienstpflichtig sind. Daher besteht die Gefahr, dass der Zivilschutz nicht auf qualifizierte Personen, die aus dem Ausland in die Schweiz zurückkehren zurückgreifen kann. Wir empfehlen eine Regelung entsprechend MG Art. 4, wonach Auslandschweizer zwar von der Dienstpflicht befreit sind, weiterhin jedoch Pflichten ausser Dienst (darunter die Meldepflicht) zu erfüllen haben.

Art. 30 Abs. 3

Antrag: Im Zusammenhang mit Artikel 52 ist zu klären, wann eine Grundausbildung als absolviert gilt und wann die Schutzdienstpflicht beginnt.

Begründung: Für die Festlegung des Beginns der Schutzdienstpflicht ist massgebend, wann die Grundausbildung als absolviert gilt. Der Erläuternde Bericht erwähnt, dass eine RS als absolviert gilt, wenn 80 % der Dauer geleistet und eine genügende Qualifikation erreicht worden ist. Dies bedeutet, dass die Grundausbildung erst zwischen dem 8. und dem 16. Tag (bei einer Dauer von 10-19 Tagen) als absolviert gelten würde. Die Schutzdienstpflicht würde demnach ab diesem Tag zu laufen beginnen. Personen, die in die Grundausbildung eintreten, sind folglich bis zu diesem Zeitpunkt nicht schutzdienstpflichtig. Können somit die ersten Tage der Grundausbildung an die Schutzdienstpflicht angerechnet werden, obwohl diese zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht begonnen hat? Der Gesetzestext ist daher präziser zu formulieren und die Ausführungen im Erläuternden Bericht sind anzupassen (vgl. Art. 13 Abs. 1 Bst a. MG).

Art. 30 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 35 Abs. 4

Antrag: Im Erläuternden Bericht ist festzuhalten, dass für Schutzdienstpflichtige mit speziellem Fachwissen, die gemäss Art. 35 Abs. 4 von den Kantonen dem Bund zur Verfügung gestellt werden, ein höheres Eintrittsalter zu prüfen ist.

Begründung: Es geht insbesondere um Schutzdienstpflichtige mit höherer Ausbildung, die als Fachspezialisten eingesetzt werden sollen. Gemäss Art. 30 Abs. 3 hat der Eintritt in den Zivilschutz mit spätestens 25 Jahren zu erfolgen, also noch bevor die Spezialisten in der Regel ihre zivile Ausbildung abgeschlossen haben. Es wäre daher zu überprüfen, ob ein späteres Eintrittsalter für Personen mit speziellem Fachwissen oder passender Ausbildung für Aufgaben im Bereich des ABC-Schutzes, beispielsweise 30 Jahre, festgelegt werden kann. Dazu wäre eine ähnliche Sonderbestimmung wie unter Art. 52 Abs. 4 oder 5 denkbar.

Art. 32

Antrag: Neu ist zu formulieren: "Für den Fall bewaffneter Konflikte kann der Bundesrat Schweizer, die ihre Militärdienstpflicht erfüllt haben oder die vorzeitig aus dieser entlassen worden sind, zusätzlich der Schutzdienstpflicht unterstellen."

Begründung: Aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf geht kein Unterschied zwischen den Buchstaben a. und b. hervor. Schweizer, die nach Erreichen der ordentlichen Altersgrenze aus der Militärdienstpflicht entlassen sind (Bst b) sind zugleich Schweizer, die nicht mehr militärdienstpflichtig sind (Bst a). Gemäss Erläuterndem Bericht sind aber unter a Schweizer gemeint, die vorzeitig aus der Militärdienstpflicht entlassen worden sind und nicht mehr schutzdienstpflichtig wären.

Art. 33 Abs. 1

Antrag: Die Bst. a und b sind wie folgt in einem einzigen Buchstaben zusammenzufassen: "Schweizer, die ihre Militärdienstpflicht erfüllt haben oder die vorzeitig aus dieser entlassen worden sind."

Begründung: vgl. Art 32

Art. 33 Abs. 3

Antrag: Die Formulierung ist zu prüfen.

Begründung: Der Grundsatz, dass Personen, die freiwillig Schutzdienst leisten, in Rechten und Pflichten den Schutzdienstpflichtigen gleichgestellt ist, trifft nicht in jedem Fall zu. So sind freiwillig Schutzdienst leistende Personen bezüglich der Anrechenbarkeit ihrer geleisteten Dienstage an die Wehrpflichtersatzabgabe (Art. 41) schlechter gestellt als Schutzdienstpflichtige.

Art. 33 Abs. 5

Antrag: Ist zu streichen.

Begründung: Wer eine Altersrente bezieht, darf nicht gleichzeitig auch in den Genuss einer Erwerbsausfallentschädigung kommen. Das Gesetz legt fest, dass der Anspruch auf eine Entschädigung mit dem Bezug einer Altersrente der AHV, spätestens jedoch mit dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters, erlischt.⁸ Eine Pflicht zur Entlassung aus der Schutzdienstpflicht von Amtes wegen ist daher nicht notwendig. Dagegen sollte es künftig möglich sein, auch nach dem Erreichen des Rentenalters weiterhin freiwilligen Schutzdienst ohne EO-Entschädigung zu leisten. Damit könnte z.B. im Bereich der Betreuung Schutz suchender Personen bzw. im Care-Bereich auf die wertvolle Unterstützung pensionierter Fachpersonen zurückgegriffen werden.

Art. 35 Abs. 4

Antrag: Neu ist zu formulieren: "Nach ihren Möglichkeiten stellen die Kantone dem Leistungserbringer [...]".

Begründung: Im Gesetzestext oder im Erläuternden Bericht ist zu präzisieren, dass Schutzdienstpflichtige nur mittels Leistungsvereinbarung zwischen dem Bund und einem oder mehreren Kantonen zur Verfügung gestellt werden. Es ist ausdrücklich festzuhalten, dass kein Aufbau einer Zivilschutzformation des Bundes geplant ist. Zudem gehen die Bedürfnisse der Kantone denjenigen des Bundes vor. Folgende Prioritätenordnung für die Einteilung ist festzulegen: Wohnsitzkanton, Personalpool zum interkantonalen Ausgleich, Personalpool für Bundesaufgaben. Vgl. Begründung zu Art. 12.

Art. 36 Abs. 2

Antrag: "oder dem Bund" ist ersatzlos zu streichen.

Vgl. Begründung zu Art. 12.

Art. 37 Abs. 2

Antrag: Neu ist zu formulieren: "Der Bundesrat legt fest, welche Schutzdienstpflichtigen unter welchen Voraussetzungen vorzeitig entlassen und welche wieder in den Zivilschutz eingeteilt werden können. Er regelt das Verfahren."

Begründung: Die Rechtsetzungsdelegation an den Bundesrat und das BABS erscheint nicht sinnvoll und birgt das Risiko eines Kompetenzkonflikts und widersprüchlicher Regelungen. Die Rechtsetzungsdelegation aus einem Bundesgesetz an ein Bundesamt entspricht zudem nicht den gesetzgeberischen Grundsätzen. Die Rechtsetzungsdelegation ist daher auf den Bundesrat zu beschränken. Diesem steht es frei, im Rahmen der entsprechenden Ausführungsverordnung die Regelung von Details an das VBS weiter zu delegieren. Zudem ist es nicht notwendig, die berechtigten Partnerorganisationen zu bestimmen. Diese sind bereits in Art. 3 des Entwurfs abschliessend definiert. Vgl. auch obenstehende Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 1 Bst. d.

⁸ Mit Artikel 1a Absatz 4bis des Bundesgesetzes vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz [EOG; SR 834.1]).

Art. 37 Abs. 3

Antrag: Ist ersatzlos zu streichen.

Vgl. Begründung zu Art. 37 Abs. 2.

Art. 40

Antrag: Im erläuternden Bericht ist festzuhalten, wie der Erwerbsersatz auch für kurze Einsätze von 2, 4, und 6 Stunden zu regeln ist.

Begründung: Es gibt beim Zivilschutz auch Dienstleistungen, die nur eine kurze Zeit von 2, 4, oder 6 Stunden in Anspruch nehmen. Für diese Dienstleistungen ist eine Regelung im Erläuternden Bericht festzuhalten.

Art. 41

Antrag: Freiwillig geleistete Schutzdiensttage sind bei der Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe ebenfalls zu berücksichtigen.

Begründung: Gemäss Erläuterndem Bericht sollen freiwillig geleistete Schutzdiensttage bei der Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe weiterhin nicht berücksichtigt werden. Dies widerspricht Art. 33 Abs. 3, wonach Personen, die freiwillig Schutzdienst leisten, in Rechten und Pflichten den Schutzdienstpflichtigen gleichgestellt sind. Zudem gibt eine Anrechenbarkeit von freiwillig geleisteten Schutzdiensttagen an die Wehrpflichtersatzabgabe einen weiteren Anreiz zu einem Engagement im Zivilschutz. Angesichts rückläufiger Rekrutierungszahlen sind solche Anreize für die künftige Leistungserbringung des Zivilschutzes absolut notwendig. Da kein Anspruch auf das Leisten von freiwilligem Schutzdienst besteht, können die Kantone die Auswahl der interessierten Personen steuern.

Art. 43

Antrag: Es ist im Gesetz festzuhalten, dass die jährliche Maximaldauer für Schutzdienstleistungen für Durchdiener gemäss Artikel 31 nicht gilt.

Begründung: Im Erläuternden Bericht ist erwähnt, dass die Obergrenze für Durchdiener nicht gelte. Diese Ausnahme von der gesetzlichen Bestimmung muss auch im Gesetz geregelt sein.

Art. 44 Abs. 3

Antrag: Streichen, die Meldepflicht ist in einem separaten Art. grundsätzlich zu regeln.

Begründung: Die Verankerung der Meldepflicht für Schutzdienstpflichtige bringt eine Vereinfachung für die kontrollführenden Stellen mit sich. Die Ausgestaltung der Meldepflicht hat sich an jener der Armee zu orientieren. Die Meldepflicht der Auslandschweizer, die gemäss Art. 28 Bst d. nicht schutzdienstpflichtig sind, ist zu regeln.

Es ist ein zusätzlicher Art. für die Meldepflicht zu schaffen. Er soll folgende Punkte beinhalten: 1. Die Meldepflicht ist grundsätzlich wie bei der Armee geregelt. 2. Ihre Dauer gilt von Beginn des 18. Altersjahrs bis zum Ende des Jahres der Entlassung aus der Schutzdienstpflicht. 3. Der Auslandurlaub ist wie bei der Armee geregelt. 4. Eine Verbindungsadresse bei längeren Abwesenheiten ist zu melden. 5. Die Kontrollführung erfolgt im PISA ZS.

Art. 45 Abs. 1 und 2

Antrag: Ersatzlos zu streichen und die Ausführungen im Erläuternden Bericht zu überarbeiten.

Begründung: Gemäss Abs. 3 regeln die Kantone das Aufgebot für Aus- und Weiterbildungsdiensten nach den Art. 31 und 52 - 56. Der Art. 56 regelt die Wiederholungskurse. Somit braucht es keine speziellen Regelungen des Aufgebots für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft (EZG) und für Instandstellungsarbeiten in den Abs. 1 und 2 des Art. 45. Auf diese kann somit verzichtet werden. Im Erläuternden Bericht wird angemerkt, dass bei nationalen EZG formell der Bund "aufbietet", indem er die Gesuche bewilligt und die Einsätze verfügt. Dies widerspricht dem Gesetzesentwurf, wonach die Aufgebote für EZG durch die Kantone erfolgt bzw. von diesen geregelt wird. Somit ist keine Kompetenz des Bundes zum Aufgebot für nationale EZG verankert.

Art. 46 Abs. 1

Antrag: Neu ist zu formulieren: "Der Bundesrat kann die Kantone mit dem Aufgebot von Schutzdienstpflichtigen beauftragen: (...)"; Zudem ist ein zusätzlicher Bst aufzunehmen: "d für nationale Einsätze zugunsten der Gemeinschaft."

Begründung: Würde der Bundesrat direkt aufbieten, müssten die Aufgebote sechs Wochen vor Dienstbeginn den einzelnen Schutzdienstleistenden zugestellt werden (Art. 45 Abs. 5) und der Bundesrat müsste als aufbietende Stelle über Gesuche um Dienstverschiebungen entscheiden (Art. 45 Abs. 6). Zudem kann mit der Änderung auch die Möglichkeit verankert werden, Schutzdienstleistende für nationale EZG aufbieten zu lassen.

Art. 47 Abs. 2 Bst. b

Antrag: Ist zu streichen.

Begründung: Auf die Unterscheidung zwischen Wiederholungskursen, EZG und Instandstellungsarbeiten soll gemäss Erläuterndem Bericht verzichtet werden. Im Gesetzesentwurf wird dagegen nach wie vor zwischen diesen drei Dienstarten unterschieden. Für EZG und Instandstellungsarbeiten sollen zudem spezielle Kontrollen eingeführt werden. Im Sinne effizienter Abläufe und einer Verbesserung der Verwaltungsökonomie ist auf Abs. 2 Bst b, der zudem als Misstrauensvotum gegenüber den Kantonen verstanden werden kann, zu verzichten.

Art. 48 Abs. 1

Antrag: Ergänzen: (...) Massnahmen "betreffend den Schutzräumen" zu sorgen.

Art. 50

Antrag: Versicherung von Einzelpersonen: Neu ist zu formulieren: "Wer im Rahmen eines Einsatzes des Zivilschutzes zur Mithilfe verpflichtet wird, ist nach dem MVG versichert."

Begründung: Der Begriff "Mithilfe" ist zu präzisieren. Dabei soll die Versicherungsdeckung nur für Personen gelten, die im Rahmen eines Einsatzes des Zivilschutzes (Einsätze bei Katastrophen, Notlagen oder im bewaffneten Konflikt) zur Mithilfe verpflichtet werden. Fehlt diese Präzisierung, so wären auch spontan und ungefragt Hilfe leistende Personen über die Militärversicherung versichert.

Art. 56 Abs. 3 und 4

Antrag: sind ersatzlos zu streichen.

Begründung: Im Erläuternden Bericht wird erwähnt, dass durch die Integration von EZG und Instandstellungsarbeiten in die WK die bisherigen Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der drei verschiedenen Dienstleistungen verringert, die Flexibilität erhöht und die bisherigen aufwändigen administrativen Verfahren beseitigt werden sollen. Dennoch soll nun weiterhin zwischen "ordentlichen Wiederholungskursen", EZG und Instandstellungsarbeiten unterschieden. Dadurch wird die Situation noch komplizierter, da mit "ordentlichen Wiederholungskursen" ein neuer Begriff eingeführt wird. Dies widerspricht dem Willen des Strategieberichts. Künftig ist auf die Unterscheidung zwischen Wiederholungskursen, EZG und Instandstellungsarbeiten zu verzichten.

Art. 56 Abs. 6

Antrag: Neu ist zu formulieren: "Bst. c: die Voraussetzungen und das Bewilligungsverfahren für Einsätze im grenznahen Ausland."

Begründung: Dies muss definiert werden, zumal diese Einsatzart explizit möglich ist (Art. 56 Abs. 5).

Art. 59

Antrag: Ist zu streichen.

Begründung: Mit der Aufteilung in zwei Gesetze ist dieser Artikel überflüssig. Er ist identisch mit Art. 22 Abs. 6. Da der Zivilschutz eine Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes darstellt, ist es selbstverständlich, dass das im Bevölkerungsschutzgesetz verankerte Ausbildungszentrum auch für den Zivilschutz genutzt werden kann.

Art. 60

Antrag: Ist zu streichen.

Begründung: Es macht keinen Sinn, für Gebäude die vor dem Jahr 1994 gebaut wurden Beiträge zurückzuzahlen. Die Gebäude sind alle abgeschrieben.

Art. 63 Abs. 3

Antrag: In dieser Form streichen und stattdessen die aktuelle Regelung beibehalten.

Art. 63 Abs. 4

Antrag: ab " (...) und für die Verwendung der Mittel (...)" ist zu streichen.

Begründung: Gemäss Gesetzesentwurf dienen die Ersatzbeiträge in erster Linie zur Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden und zur Erneuerung privater Schutzräume. Vor dem Hintergrund der detaillierteren Regelung in Art. 22 ZSV ist es zwingend, dass die Entnahmemöglichkeiten im Bereich der öffentlichen und privaten Schutzräume präziser umschrieben werden. Zudem sollen die verbleibenden Mittel des Ersatzbeitragsfonds künftig nur für die zivilschutznahe Umnutzung von Schutzanlagen, deren Rückbau sowie für die Beschaffung von Material und für die periodische Schutzraumkontrolle (PSK) verwendet werden. Auch hier sind detailliertere Regelungen weder im Gesetzestext noch im erläuternden Bericht zu finden. Daher sind die Entnahmemöglichkeiten im Bereich der weiteren Zivilschutzmassnahmen ebenfalls detaillierter umschrieben werden.

Es ist eine Ergänzung vorzunehmen, die es den Kantonen ermöglicht, die durch die Verwaltung des Fonds entstehenden Kosten ebenfalls durch eine Entnahme zu decken.

Heute können die reinen Administrationskosten, die im direkten Zusammenhang mit der Verwaltung der Ersatzbeiträge anfallen, ebenfalls aus dem Ersatzbeitragsfonds finanziert werden (vgl. die Erläuterungen zur ZSV). Diese Regelung steht im Einklang der kantonalen gesetzlichen Bestimmungen, wonach sämtliche durch die Verwaltung einer Spezialfinanzierung verursachten Kosten zu Lasten dieser Spezialfinanzierung gehen. Im Entwurf der BZG ist eine entsprechende Regelung nicht mehr vorgesehen. Den Kantonen soll es aber nach wie vor möglich sein, die mit der Verwaltung des Fonds zusammenhängenden Kosten über den Ersatzbeitragsfonds finanzieren zu können.

Es ist eine Kompetenz der Kantone aufzunehmen, die Entnahmemöglichkeiten weiter einzuzugrenzen und dabei insbesondere Maximalbeträge für bestimmte Entnahmen festzulegen.

Der Gesetzesentwurf ist relativ offen formuliert. Daher sollte es unseres Erachtens den Kantonen ermöglicht werden, eigene einschränkende Regelungen und Präzisierungen vorzunehmen. Gerade im Bereich der Materialbeschaffungen sehen wir einen entsprechenden Handlungsbedarf. Ohne detailliertere Regelungen werden die Kantone keine Möglichkeit haben, die Materialbeschaffung im Zivilschutz im Sinne der Interoperabilität und Kompatibilität zu steuern.

Eine Regelung gemäss Art. 22 Abs. 2 ZSV oder alternativ eine entsprechende Delegationsnorm an den Bundesrat ist somit in das neue BZG aufzunehmen.

Gemäss Art. 47 Abs. 4 des heutigen BZG regelt der Bundesrat die Verwendung der Ersatzbeiträge, wobei hier eine offene Formulierung gewählt wurde. Basierend auf dieser Delegationsnorm wurde Art. 22 ZSV erlassen. Nach Abs. 2 können die Kantone eine Kontrolle über die verfügbaren und verwendeten Ersatzbeiträge führen, die Verwaltung der Ersatzbeiträge regeln und die zur Verfügung stehenden Mittel auf Antrag freigeben. Die im Gesetzesentwurf Abs. 4 enthaltene Delegationsnorm beschränkt sich darauf, dem Bundesrat die Kompetenz zur Festlegung von Rahmenbedingungen für die Verwendung der Mittel für die zivilschutznahe Umnutzung von Schutzanlagen zu erteilen. Damit wurde eine deutlich engere Formulierung als bisher gewählt. Es dürfte daher kaum möglich sein, eine Regelung wie Art. 22 Abs. 2 der heutigen ZSV zu erlassen. Somit bliebe die ganze Verwaltung der Ersatzbeitragsfonds durch die Kantone unregelt. Diese hätten keine Kompetenz mehr, administrative Regelungen zum Ablauf der Entnahme zu erlassen und es bliebe ebenfalls unklar, ob eine Entnahme auch wie bisher nur auf Antrag möglich sein wird. Eine Regelung gemäss Art. 22 Abs. 2 ZSV oder eine entsprechende Delegationsnorm an den Bundesrat ist daher in das neue BZG aufzunehmen.

Auf die Berichterstattung an das BABS soll verzichtet werden, sie löst einen zusätzlichen administrativen Aufwand für die Kantone aus.

Art. 64 Abs. 1

Antrag: "Bau" ist zu definieren.

Begründung: Es ist unklar, ob mit "Bau" nur Neubauten oder auch Umbauten und Umnutzungsbauten gemeint sind. Der Begriff ist entsprechend anzupassen.

Art. 64 neuer Abs. 3

Antrag: Das Bewilligungsverfahren für Umbauten an bestehenden Gebäuden mit Schutzräumen ist zu regeln.

Begründung: Bei Umbauten an bestehenden Gebäuden mit Schutzräumen besteht heute keine Rechtsgrundlage wie im Fall einer Bewilligung umzugehen ist, diese Gesetzeslücke ist zu schliessen.

Art. 65 Abs. 3

Antrag: Im Erläuternden Bericht anzupassen.

Begründung: Es macht keinen Sinn, für öffentliche Schutzräume Beiträge zurückzuzahlen, die bereits abgeschrieben sind. Es ist eine Reduktion in Berücksichtigung der ordentlichen Abschreibung einzubeziehen.

Art. 68 Abs. 1

Antrag: Widersprüchlich. Es ist zu klären, ob der Bedarf der Kantone für die Festlegung der Anzahl Schutzanlagen massgebend ist oder die Kriterien resp. die finanziellen Mittel des Bundes. Weiter sind die Ausführungen betreffend die Planung der Schutzanlagen im Erläuternden Bericht zu überarbeiten.

Art. 68 Abs. 2

Antrag: Es ist zu prüfen, ob dieser Absatz eine ausreichende gesetzliche Grundlage darstellt, um die Kantone auf Verordnungsstufe zur Durchführung der Periodischen Anlagenkontrollen (PAK) verpflichten zu können.

Begründung: Gemäss der vorgeschlagenen Formulierung legen die Kantone zwar ihren Bedarf an Schutzanlagen fest, diese Planung bedarf jedoch der Genehmigung durch das BABS. Gemäss Erläuterndem Bericht spielen für diese Genehmigung die vom Bund aufgestellten Kriterien und die vorgesehenen finanziellen Mittel eine zentrale Rolle. Demnach kann es sein, dass ein Kanton zwar festlegt, welchen Bedarf er an Schutzanlagen hat, dieser Bedarf vom BABS jedoch nicht anerkannt wird. Somit legt nicht der Kanton, sondern das BABS über die vom Bund aufgestellten Kriterien den Bedarf an Schutzanlagen fest. Daher sollte diese im Erläuternden Bericht beschriebene Praxis im BZG abgebildet werden und nicht der Eindruck erweckt werden, die Kantone würden die Bedarfsplanung festlegen bzw. über diese entscheiden.

Wir lehnen ab, dass am Ende die finanziellen Möglichkeiten des Bundes über die Ausstattung eines Kantons mit Schutzanlagen entscheiden. Es muss nach wie vor in alleiniger Kompetenz der Kantone liegen, ihren Bedarf an Schutzanlagen und deren Verteilung ohne Genehmigung durch ein Bundesamt festzulegen. Die Kantone sind kompetent und verantwortungsbewusst, um diese Planung mit Rücksicht auf die Ressourcen vorzunehmen.

Art. 70 Abs. 3

Antrag: Den Artikel wie folgt ändern: « (...) so können der Bund und die Kantone einen Teil ihrer Beiträge und Subventionen, die sie für den Bau der Schutzanlage übernommen haben, zurückfordern, sofern die Schutzanlage nicht in einen öffentlichen Schutzraum umgewandelt wird».

Begründung: Eine generelle Rückforderung von Bundesbeiträgen für Schutzanlagen macht wenig Sinn. Einerseits muss das Alter der Anlage berücksichtigt werden. Denkbar ist eine Abstufung auf 40-50 Jahre. Darüber hinaus ist eine Rückzahlung nicht durchsetzbar. Andererseits sollten der Bund und die Kantone für eine Anlage die in einen öffentlichen Schutzraum umgewandelt wird. Auf eine Rückzahlung der Subventionen verzichten. Dies animiert die Gemeinden die Schutzanlagen als öf-

fentliche Schutzräume und Notunterkünfte zu nutzen und nicht anderweitig zu verwenden. Wenn wir nicht an dieser Praxis festhalten, fürchten wir in Zukunft vor allem in kleineren Gemeinden nicht genügend Schutzräume bauen zu können.

Art. 72

Antrag: Die Frist innert der die Schutzbauten betriebsbereit sein müssen, ist zu definieren.

Begründung: In der Praxis taucht immer wieder die Frage auf, innert welcher Frist die Schutzbauten (insbesondere die Schutzräume) betriebsbereit sein müssen. Abhängig von diesen zeitlichen Verhältnissen wäre es durchaus möglich, Schutzbauten erst nach Anordnung des Bundes zu erneuern, einzurichten oder gegebenenfalls sogar zu bauen. Derzeit fehlen verbindliche Angaben zu den entsprechenden zeitlichen Verhältnisse, was es erschwert, den Schutzraumeigentümern verständlich zu machen, dass die Schutzräume betriebsbereit gehalten werden müssen. Diese Angaben sind im Erläuternden Bericht zu beschreiben.

Art. 74

Antrag: Der letzte Satz «Die Mieter....» ist überflüssig und zu löschen, da wir immer mit den Eigentümern und Eigentümerinnen sowie mit den Besitzern oder Besitzerinnen oder mit dem autorisierten Verwalter verhandeln. Wir fordern eine entsprechende Anpassung des Art. 74 und der entsprechenden Erläuterungen.

Begründung: Der Bund verpflichtet die Kantone Zwangsmassnahmen durchzusetzen. Dies müsste vielerorts unter Polizeischutz erfolgen, da manche Eigentümer, die die vorgeschriebenen Massnahmen von Schutzbauten nicht umsetzen, dem Zivilschutz und Handwerkern den Zutritt zu ihrem Haus verweigern. Dies ist die falsche Art und Weise das Problem zu lösen. Wir sind der Meinung, die Kantone sollten je nach den Umständen die Möglichkeit haben, die Massnahmen durchzusetzen oder den Schutzraum zu befreien und dafür einen Ersatzbeitrag einzufordern.

Art. 80 neuer Abs. 4

Antrag: Die Eigentümer von Schutzräumen haften bei fahrlässiger oder absichtlicher Zerstörung eines Schutzraumes für den entstandenen Schaden.

Art. 86

Antrag: Es ist zu präzisieren, für welche letztinstanzliche kantonalen Verfügungen der hier geregelte Beschwerdeweg zur Anwendung kommt und in welchen Fällen sich der Beschwerdeweg nach der kantonalen Verwaltungsrechtspflege richtet.

Begründung: Der Beschwerdeweg ist dann nicht klar, wenn eine kantonale Verfügung organisatorische Fragen eines im BZG geregelten Gegenstands betrifft, wie z.B. die Zugehörigkeit von Gemeinden zu einem bestimmten Führungsorgan oder einer Zivilschutzorganisation. Da sich die Bildung von Führungsorganen auf Art. 15 BZG stützt und das BZG auch die Grundlage für die Zivilschutzorganisationen darstellt, könnte in diesem Beispiel argumentiert werden, bei einer Uneinigkeit bezüglich einer kantonalen Verfügung betreffend die Organisation von kommunalen Führungsorganen oder Zivilschutzorganisationen handle es sich um eine Streitigkeit nicht vermögensrechtlicher Natur gemäss Art. 86 Abs. 1 und es könne beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Zudem könnte vorgebracht werden, die Gebietseinteilung von Führungsorganen oder Zivilschutzorganisationen sei eine Angelegenheit in der Kompetenz der Kantone, weshalb deren Verwaltungsrechtspflege zur Anwendung gelange. Um bei möglichen Streitfällen aufwendige juristische Klärungen der Zuständigkeiten zu vermeiden, wäre eine Präzisierung des Gesetzestextes zu begrüssen.

Art. 88

Antrag: In das BZG ist eine Disziplinarstrafordnung in Anlehnung an das zweite Buch des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 (MStG; SR 321.0) aufzunehmen.

Begründung: Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Anpassungen entsprechen einem Bedürfnis nach einfachen umsetzbaren Strafbestimmungen. Nach wie vor ist jedoch die Einreichung einer Strafanzeige notwendig um ein Verfahren einzuleiten, das dann möglicherweise in einer Busse re-

sultiert. Im Bereich der Militärdienstpflicht enthält das MStG dagegen eine umfassende Disziplinarstrafordnung, die es verschiedenen ermöglicht, Disziplinarfehler direkt und ohne Anzeige mit einer Disziplinarstrafe zu ahnden. Wieso besteht bei einer nationalen Dienstpflicht eine Disziplinarstrafordnung, bei der anderen nationalen Dienstpflicht dagegen nicht? Die Einführung einer Disziplinarstrafordnung im Zivilschutz würde unseres Erachtens unter anderem Verfahren vereinfachen – und damit gegebenenfalls eine Kosteneinsparung für die Kantone mit sich bringen – und die Disziplinarfälle könnten unmittelbar zum Fehler und direkt durch die Kommandanten geahndet werden. Selbstverständlich sind wir der Meinung, dass der Arrest als Disziplinarstrafe im Zivilschutz nicht möglich sein wird.

Es ist eine Bestimmung aufzunehmen, wonach jemand durch das zuständige kantonale Amt mit einer Busse (zumindest in der Höhe der Ersatzbeiträge) bestraft werden kann, der an seinem Schutzraum nicht bewilligte bauliche Anpassungen vornimmt, die faktisch zu einer Aufhebung des Schutzraums führen.

Es kommt immer wieder zu Fällen, in denen ein Schutzraum ohne Bewilligung derart baulich verändert wurde, dass die Wiederinstandstellung unverhältnismässig wäre und der Schutzraum daher aufgehoben werden muss. Heute besteht keine Möglichkeit, eine derartige nicht bewilligte faktische Aufhebung eines Schutzraums zu sanktionieren. Es sollte möglich sein, der fehlbaren Schutzraumeigentümerschaft durch die zuständige kantonale Amtsstelle eine Busse in der Höhe des Ersatzbeitrages aufzuerlegen oder sie nachträglich zur Bezahlung eines Ersatzbeitrages zu verpflichten.

Art. 91 Abs. 1 Bst. d

Antrag: Neu ist zu formulieren: "Entschädigung der Kantone für die Bereitstellung von Schutzdienstleistenden zur Erfüllung von Aufgaben nach Artikel 35 Absatz 4;" Im Erläuternden Bericht ist zudem zu erwähnen, dass diese Entschädigungen auf einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Bund und einem Kanton resp. mehreren Kantonen basiert und alle Kosten der Ausbildung, der Einsätze und der Kontrollführung beinhaltet.

Begründung vgl. zu Art 12, zudem: Da die für die Aufgaben des Bundes eingesetzten Schutzdienstpflichtigen nicht beim Bund, sondern bei einem Kanton eingeteilt sein sollen, ist dieser und nicht der Bund für die Ausbildung, die Einsätze (im Auftrag des Bundes) und der Kontrollführung der Schutzdienstpflichtigen zuständig. Der entsprechende Kanton resp. die Kantone sind für ihre Dienstleistungen zugunsten des Bundes durch diesen zu Entschädigen.

Art. 91 Abs. 1 Bst. f

Antrag: Verzicht ist zu prüfen. Inhalt kann unter Bst. c subsummiert werden.

Begründung: Handelt es sich bei einem nationalen EZG (resp. einem entsprechenden WK) um einen Einsatz mit einem Aufgebot durch den Bundesrat, so kann auf den separaten Buchstaben f verzichtet werden. Im Erläuternden Bericht ist dabei zu erwähnen, welche konkreten Kosten die durch den Bund zu übernehmenden Einsatzkosten umfassen.

Art. 91 Abs. 3

Antrag: Der Ausdruck "Unterkunft für Asylsuchende" ist aus den Ausführungen zu Absatz 3 im Erläuternden Bericht ersatzlos zu streichen.

Begründung: Im Erläuternden Bericht ist die Nutzung einer Schutzanlage als "Unterkunft für Asylsuchende" als Beispiel erwähnt, wie diese nach einer Aufhebung weiterhin "dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes" dienen kann. Die Unterbringung von Asylsuchenden stellt jedoch weder einen Zweck noch eine Aufgabe des Zivilschutzes dar. Daher ist dieser Ausdruck ersatzlos zu streichen. Die Unterbringung schutzsuchender Personen – die tatsächlich eine Aufgabe des Zivilschutzes darstellt – wird bereits durch das Beispiel der "Notunterkunft" abgedeckt.

Art. 91 Abs. 3

Antrag: Ist neu zu formulieren: "Er trägt die Kosten für den notwendigen Rückbau der technischen Schutzbausysteme von Schutzanlagen." Die damit zusammenhängenden Ausführungen im Erläuternden Bericht sind entsprechend anzupassen.

Begründung: Die Kosten für den Rückbau der technischen Schutzbausysteme von Schutzanlagen, die weitergenutzt werden, künftig auf den Ersatzbeitragsfonds oder andere Kostenträger überwälzen zu wollen, bedeutet eine Mehrbelastung für die Kantone. Der Bund hat die entsprechenden Kosten wie bisher auch weiterhin zu tragen, da die entsprechenden technischen Schutzbausysteme aufgrund seiner Vorgaben eingebaut und durch ihn (mit)finanziert wurden. Weder im Gesetzestext noch im Erläuternden Bericht wird darauf eingegangen, was geschieht und wer die entsprechenden Kosten trägt, wenn im Ersatzbeitragsfonds keine Mittel mehr vorhanden sind resp. wenn diese Mittel für die Erstellung noch fehlender Schutzplätze reserviert bleiben müssen.

Die Annahme, mit der Aufhebung von Schutzanlagen würden Bund, Kantone und Gemeinden finanziell entlastet, trifft nur für den Bund zu, da dieser künftig keine Pauschalbeiträge mehr zu entrichten hätte. Da die Infrastruktur mit einer anderen Zweckbestimmung weitergenutzt werden dürfte, würde es kaum zu einer Entlastung von Kantonen und Gemeinden kommen. Diese würden finanziell stärker belastet werden. Die entsprechenden Ausführungen im Erläuternden Bericht⁹ treffen somit nicht zu. Sie sind dahingehend anzupassen, dass der Bund zwar Kosten einsparen kann, die Kantone und Gemeinden hingegen höhere Kosten zu tragen haben. Entsprechend sind auch die Ausführungen zu den finanziellen Konsequenzen der Gesetzesrevision für Bund und Kantone zu überarbeiten.

Art. 91 Abs. 7

Antrag: Ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Die Bedarfsplanung der aktiven Schutzanlagen muss Angelegenheit der Kantone bleiben. Diese alleine haben zu entscheiden, welche Schutzanlagen sie benötigen. Eine alleinige Beurteilung durch das BABS lehnen wir ab. Es gibt übergeordnete Gründe (z.B. fehlendes medizinisches Personal), weshalb eine Schutzanlage personell nicht betrieben werden kann, die ausserhalb des Zuständigkeits- und Einflussbereiches der Eigentümer der Schutzanlagen liegen. Es wäre falsch, wenn die Eigentümer die Konsequenzen in Form eines Wegfalls der Pauschalbeiträge tragen müssten. Besonders stossend wäre diese Situation, wenn fehlende Planungen des Bundes den Grund für die Nichtbetriebsbereitschaft von Schutzanlagen darstellen würden.

⁹ vgl. dazu Erläuternder Bericht, S. 11: "Dies macht Sinn, können doch Bund, Kantone und Gemeinden damit längerfristig Unterhalts- und Erneuerungsbeiträge einsparen."